

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 7	FREITAG, DEN 3. MÄRZ	2017
Tag	Inhalt	Seite
8. 2. 2017	Sechzehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek.	51
17. 2. 2017	Verordnung über die Veränderungssperre Ottensen 69 – Spritzenplatz –	52
21. 2. 2017	Gesetz zum Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag HSH 2251-4	54
28. 2. 2017	Verordnung über die Begründung eines Vorkaufsrechts im Umfeld des künftigen Fernbahnhofs Hamburg-Altona. 2130-14	56
28. 2. 2017	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker 2125-4-1	58
28. 2. 2017	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Neustadt 43 2125-4-1	59

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Sechzehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek

Vom 8. Februar 2017

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Wandsbek

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 2. April 2017, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein, aus Anlass der Veranstaltungen:

1. „Ostermarkt“,
2. „beat & eat – Frühlingsfestival in Wandsbek“,
3. „Die größte Eiersuche der Stadt“,
4. „Azaleen-Ausstellung und Ostermarkt“,

5. „FlohMeile“,

6. „Oster-Kinderfest“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf das Alstertal Einkaufszentrum Kritenbarg/Heegbarg bis zum Saseler Damm,
2. Nummer 2 auf das Einkaufszentrum Quarree sowie die Straßen Wandsbeker Marktstraße zwischen Brauhausstraße

- und Ring 2, Schloßstraße von Wandsbeker Marktstraße bis zum Ring 2 (BID-Bereich),
3. Nummer 3 auf die Marktplatzgalerie Bramfeld, Bramfelder Chaussee 230,
4. Nummer 4 und auf den Einkaufstreffpunkt Farmsen, Berner Heerweg 175,
5. Nummer 5 auf den Duvenstedter Damm vom Trilluper Weg bis Poppenbütteler Chaussee/Ecke Mesterbrooksweg, Lohe ab Kreisel bis Haus Nr. 12,
6. Nummer 6 auf die Verkaufsstelle der Kabs PolsterWelt Wandsbek GmbH, Walddörferstraße 140 beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 8. Februar 2017.

Das Bezirksamt Wandsbek

Verordnung über die Veränderungssperre Ottensen 69 – Spritzenplatz – Vom 17. Februar 2017

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 2 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

Einzigster Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Umrandung gekennzeichnete Fläche des Bebauungsplanentwurfs Ottensen 69 (Spritzenplatz) (Bezirk Altona, Ortsteil 213) für zwei Jahre erlassen.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

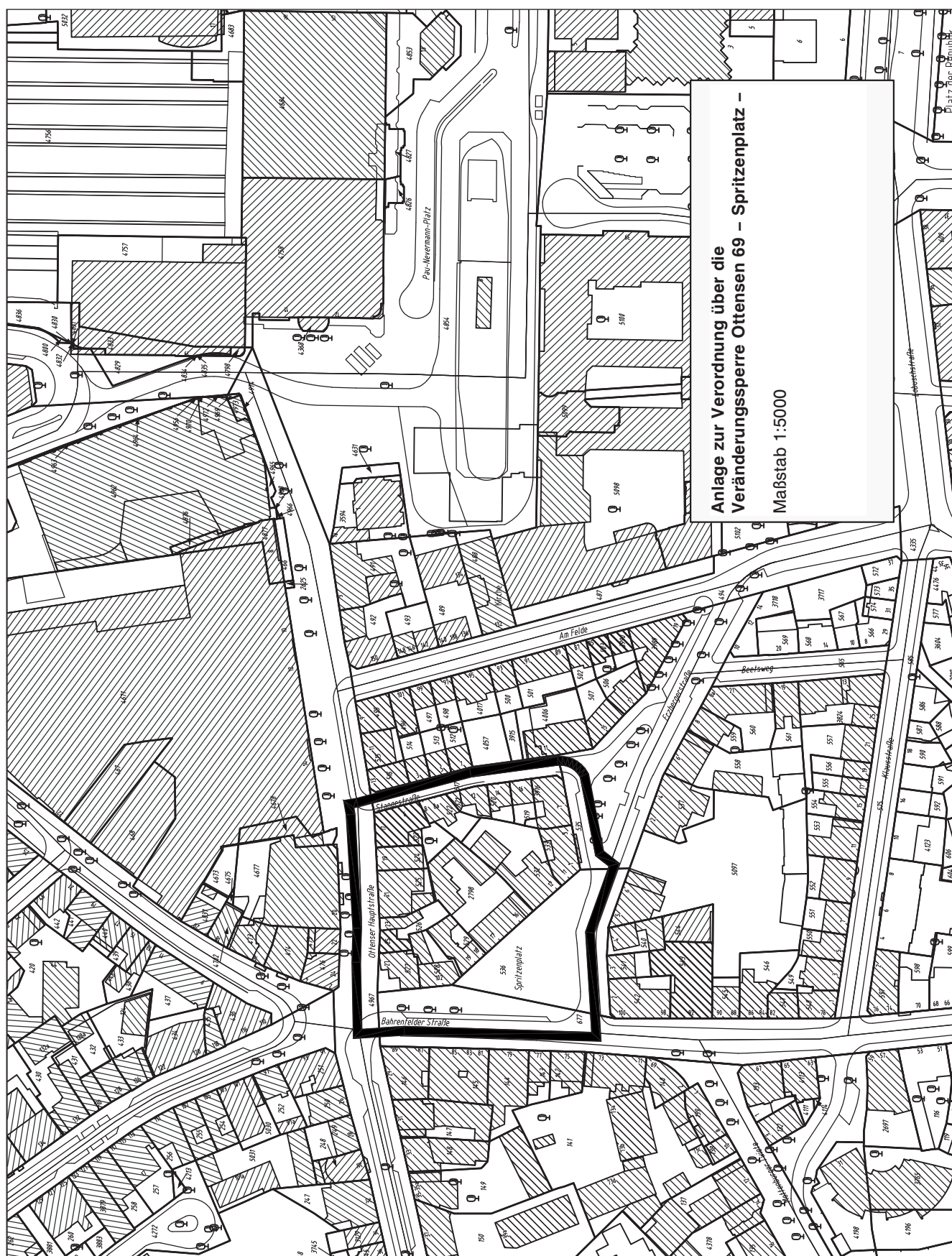
1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Bezirksamt Altona beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Altona unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 17. Februar 2017.

Das Bezirksamt Altona



Gesetz
zum Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag HSH
Vom 21. Februar 2017

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 8. Dezember 2016 unterzeichneten Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag HSH wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Februar 2017.

Der Senat

Sechster Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften
in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Sechster Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 6. MÄStV HSH)

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, – zusammen in diesem Staatsvertrag „die Länder“ genannt – schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Medienstaatsvertrages HSH

Der Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 13. Juni 2006, zuletzt geändert durch den Fünften Medienänderungsstaatsvertrag HSH vom 2./22. September 2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Absatz 2 wird die Angabe „§ 5 Absatz 5 Satz 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 6 Nummer 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages“ ersetzt.
2. § 38 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende von Nummer 5 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 6 wird gestrichen.

- b) In Satz 3 Nummer 1 wird die Angabe „gemäß § 55 Abs. 4 Satz 1 für die in § 55 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 und 6“ durch die Angabe „nach § 55 Absatz 4 Satz 5 für die danach“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Anstalt kann im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten Projekte der auditiven und audiovisuellen Medienkompetenz und Medienpädagogik fördern, die Dritte durchführen.“
3. In § 39 Absatz 2 Satz 2 erhält die Nummer 14 folgende Fassung:

„14. Entscheidung über die Förderung nach § 38 Absatz 2 Satz 4 und § 55 Absatz 2 Satz 2 und über diesbezügliche Förderrichtlinien.“

4. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie finanziert sich aus eigenen Einnahmen (Gebühren, Auslagen) sowie aus einem Anteil an dem Rundfunkbeitrag gemäß § 55.“
- b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
- d) Im neuen Absatz 3 werden die Worte „Satzungen bedürfen“ durch die Worte „Satzung bedarf“ ersetzt.

5. § 55 erhält folgende neue Fassung:

„§ 55

Finanzierung besonderer Aufgaben
gemäß § 40 des Rundfunkstaatsvertrages

(1) Der sich in den Ländern nach § 40 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages in Verbindung mit § 10 Absatz 4 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages ergebende Nettobetrag des Rundfunkbeitragsanteils wird auf der Grundlage der nachstehenden Absätze 2 bis 4 in den Ländern gemeinsam verwendet.

(2) Der Anstalt stehen unbeschadet des Absatzes 4 Satz 2 für die Erfüllung ihrer Aufgaben 32,0 vom Hundert des Rundfunkbeitragsanteils nach Absatz 1 zu. Davon soll sie bis zu 3,2 vom Hundert für die finanzielle Unterstützung der nichtkommerziellen terrestrischen Veranstaltung von Rundfunk verwenden.

(3) Den Trägern der Bürgermedien nach dem Sechsten Abschnitt stehen 34,9 vom Hundert des Rundfunkbeitragsanteils nach Absatz 1 zu, und zwar 10,8 vom Hundert dem Hamburgischen Bürger- und Ausbildungskanal und 24,1 vom Hundert dem Offenen Kanal in Schleswig-Holstein.

(4) Dem Norddeutschen Rundfunk stehen 33,1 vom Hundert des Rundfunkbeitragsanteils nach Absatz 1 zu. Ferner stehen ihm die Mittel zu, die von der Anstalt nach Absatz 2 und den Trägern der Bürgermedien nach Absatz 3 nicht in

Anspruch genommen werden. Er verwendet die Mittel nach Satz 1 für die Förderung des Medienstandortes Hamburg und Schleswig-Holstein, davon

1. 4,6 vom Hundert jährlich zur Förderung der Hamburg Media School,
2. 3,1 vom Hundert jährlich zur Förderung des Hans-Bredow-Instituts,
3. 25,4 vom Hundert zur Unterstützung der Filmförderung Hamburg/Schleswig-Holstein GmbH, und zwar davon
 - a) 22,3 vom Hundert jährlich für die Förderung von Film- und Fernsehproduktionen und die Beratung von Produktionsunternehmen und
 - b) 3,1 vom Hundert jährlich für ihre Filmwerkstatt in Kiel und für die Förderung von Filmfestivals in Schleswig-Holstein.

Die Mittel nach Satz 2 verwendet der Norddeutsche Rundfunk für Zwecke der Aus- und Weiterbildung im Medienbereich, insbesondere für die Unterstützung von Projekten der Zusammenarbeit von schleswig-holsteinischen und hamburgischen Ausbildungseinrichtungen im Medienbereich. Beim Norddeutschen Rundfunk bei Inkrafttreten des Sechsten Medienänderungsstaatsvertrages HSH bestehende Rücklagenmittel aus dem Aufkommen nach Absatz 1 sollen auslaufend verwendet werden für Maßnahmen nach Satz 4 und für die finanzielle Unterstützung von Projekten der Medienkompetenzförderung, die Dritte durchführen, sowie für die Bearbeitung der Förderungen. Eine Förderung von kommerziellen Rundfunkveranstaltern ist ausgeschlossen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. April 2017 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2017 nicht die Ratifikationsurkunden beider Länder bei der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

Berlin, den 8. Dezember 2016

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

gez. Olaf Scholz

Erster Bürgermeister und Präsident des Senats

Berlin, den 8. Dezember 2016

Für das Land Schleswig-Holstein

gez. T. Albig

Ministerpräsident

Verordnung
über die Begründung eines Vorkaufsrechts
im Umfeld des künftigen Fernbahnhofs Hamburg-Altona

Vom 28. Februar 2017

Auf Grund von § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), wird verordnet:

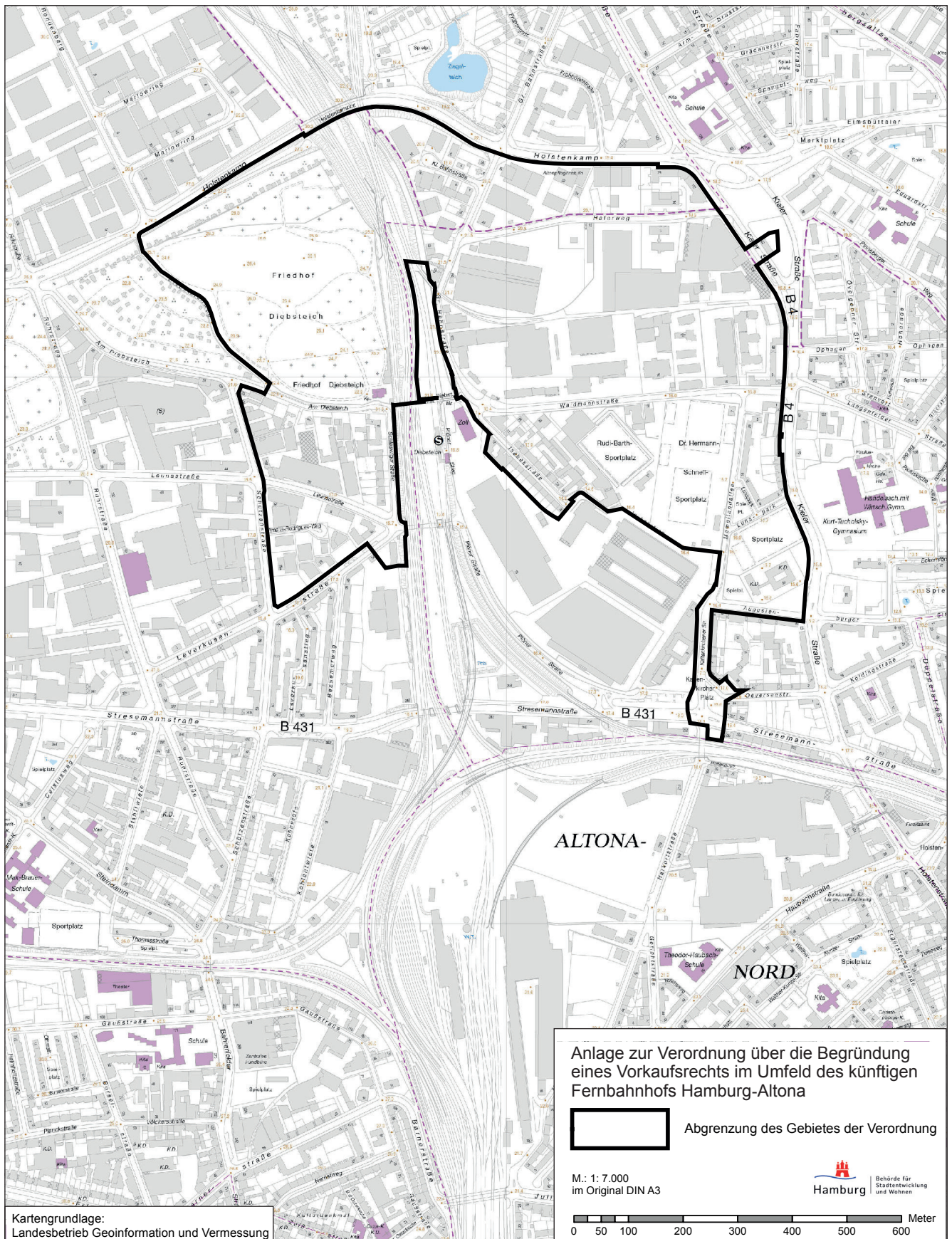
§ 1

In dem als Anlage dargestellten Gebiet des Umfelds des künftigen Fernbahnhofs Hamburg-Altona steht der Freien und Hansestadt Hamburg ein Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Mit dem Zeitpunkt der förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereichs tritt diese Verordnung für den entsprechenden Bereich außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 28. Februar 2017.



Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker

Vom 28. Februar 2017

Auf Grund von § 5 Sätze 1 und 5 des Lebensmittelchemiker-Gesetzes vom 8. Oktober 2015 (HmbGVBl. S. 280), zuletzt geändert am 21. Februar 2017 (HmbGVBl. S. 46, 47), wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker vom 3. November 2015 (HmbGVBl. S. 294) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der für die berufspraktische Ausbildung zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze richtet sich nach der Höhe der durch den Haushalt der zuständigen Behörde bereitgestellten Haushaltsmittel sowie der tatsächlichen Ausbildungskapazitäten der beteiligten Ausbildungseinrichtungen.

(2) Die berufspraktische Ausbildung beginnt jeweils zum 1. November und 1. Mai eines Jahres mit einem viermonatigen Ausbildungsabschnitt an einer Einrichtung nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2. Bewerbungen um einen berufspraktischen Ausbildungsplatz werden erstmalig berücksichtigt, wenn sie nach Bestehen einer Prüfung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und mindestens drei Monate vor dem gewünschten Ausbildungsbeginn bei der zuständigen Behörde eingegangen sind und mindestens die Unterlagen nach Satz 3 Nummern 1 bis 5 umfassen. Mit der Bewerbung sind einzureichen:

1. Lebenslauf,
2. Identitätsnachweis,
3. Zeugnis über das Bestehen einer in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Prüfung,
4. Nachweis der gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3 vorausgesetzten universitären Ausbildung,
5. Nachweis eines Ausbildungsplatzes in einer Einrichtung nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die einen angebotenen Ausbildungsplatz nicht binnen der ihnen gesetzten Frist von zehn Tagen annehmen, bleiben zu dem gewünschten Ausbildungsbeginn unberücksichtigt. Die nicht in Anspruch genommenen Ausbildungsplätze werden nach Fristablauf im Nachrückverfahren an die nächst anstehenden Bewerberinnen und Bewerber vergeben. Bewerberinnen und Bewerber, die noch keinen Ausbildungsplatz erhalten haben, müssen jeweils im Laufe der Monate November und Mai eines Jahres schriftlich mitteilen, ob sie die Bewerbung aufrechterhalten. Bewerberinnen und Bewerber, die dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen oder einen angebotenen Ausbildungsplatz zum zweiten Mal nicht angenommen haben, werden aus dem fortlaufenden Aufnahme-

verfahren ausgeschlossen. Begehren sie weiterhin einen Ausbildungsplatz, müssen sie sich neu bewerben. Die Bewerberinnen und Bewerber sind auf diese Pflichten und die Folgen ihrer Nichtbeachtung hinzuweisen.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden in eine gewichtete Bewerbungsliste aufgenommen, nach der sich die Auswahl für den Zugang zur berufspraktischen Ausbildung richtet. Grundlage für die Aufnahme ist die erzielte Note in der von ihnen abgelegten Prüfung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis auf eine Nachkommastelle.

(5) Die Note wird bei je sechs Monaten Wartezeit seit der erstmaligen Bewerbung nach Absatz 2 Satz 2 um je einen Notenwert von 0,3 berücksichtigt und entsprechend angehoben. Eine Verbesserung der Note durch Wartezeiten über eine Note von 1,0 hinaus ist nicht möglich.

(6) Haben Bewerberinnen oder Bewerber denselben Rang, entscheidet für die Auswahl die bessere Note einer Prüfung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis auf eine Nachkommastelle. Verbleiben weiterhin gleichstehende Bewerberinnen und Bewerber, so entscheidet das Los.

(7) Bewerberinnen und Bewerber, für die die Aufnahme einer berufspraktischen Ausbildung erst nach dem Aufnahmetermin, der ihnen nach ihrem Rang in der gewichteten Bewerbungsliste nach Absatz 4 Satz 1 zusteht, eine besondere, unzumutbare Härte bedeuten würde, können auf Antrag zu einem früheren Termin aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde unter Anwendung eines strengen Maßstabs. Eine unzumutbare Härte nach Satz 1 kann im Einzelfall insbesondere vorliegen, wenn Bewerberinnen und Bewerber zum Kreis der schwerbehinderten oder diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234, 3307), in der jeweils geltenden Fassung gehören. Die antragsbegründenden Tatsachen werden grundsätzlich nur berücksichtigt, wenn sie mindestens zwei Monate vor dem Aufnahmetermin nachgewiesen werden. Werden Bewerberinnen oder Bewerber aufgrund einer Entscheidung nach Satz 1 aufgenommen, verringert sich die Zahl der nach Absatz 1 für den Aufnahmetermin zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber.“

2. In § 18 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bewerberinnen und Bewerber, deren erstmalige Bewerbung nach dem 1. Juni 2016 und bis zum 3. März 2017 bei der zuständigen Behörde eingegangen ist und nicht erfolgreich war, werden in die gewichtete Bewerbungsliste nach § 2a Absatz 4 Satz 1 aufgenommen.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. Februar 2017.

Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Neustadt 43

Vom 28. Februar 2017

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (HmbGVBl. S. 63), sowie §§ 1 und 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Neustadt 43 für den Geltungsbereich zwischen Welckerstraße, Dammtorstraße und Dammtorwall (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 108) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Welckerstraße – Westgrenze des Flurstücks 257, West- und Nordgrenze des Flurstücks 259 der Gemarkung Neustadt Nord – Dammtorstraße.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 BauGB aufgehoben, weil das mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassene Vorhaben nicht innerhalb der im Durchführungsvertrag nach § 12 Absatz 1 Satz 1 BauGB bestimmten Frist durchgeführt wurde, oder weil der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 BauGB gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können vom Vorhabenträger keine Ansprüche bei Aufhebung des Plans geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Kerngebiet sind Wohnungen nach § 7 Absatz 2 Nummer 7 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), unzulässig. Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 BauNVO werden ausgeschlossen.
2. Im Kerngebiet sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Spielhallengesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 505), geändert am 20. Juli 2016 (HmbGVBl. S. 323), die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sowie Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen unzulässig. Ausnahmen für Tankstellen nach § 7 Absatz 3 Nummer 1 BauNVO werden ausgeschlossen.
3. Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
4. In der mit „(a)“ bezeichneten Fläche des Kerngebiets darf die festgesetzte Gebäudehöhe durch Aufbauten für Nebenanlagen und Haustechnik um höchstens 2,50 m überschritten werden. In der mit „(b)“ bezeichneten Fläche des Kerngebiets darf die festgesetzte Gebäudehöhe durch Aufbauten für Nebenanlagen und Haustechnik um höchstens 1,30 m

- überschritten werden. In der mit „(c)“ bezeichnete Fläche des Kerngebiets darf die festgesetzte Gebäudehöhe durch Aufbauten für Nebenanlagen und Haustechnik um höchstens 0,80 m überschritten werden. Die Aufbauten sind gruppiert anzuordnen und durch Verkleidungen gestalterisch zusammenzufassen. Freistehende Antennenanlagen sind nicht zulässig.
5. Stellplätze sind nur in Tiefgaragen zulässig.
6. Tiefgaragen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
7. Im Kerngebiet sind die Aufenthaltsräume durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung an den vom Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden.
- § 3
- Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 28. Februar 2017.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte